

HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99



Mandanteninformationen für Vereine

Juni 2020

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über die steuerlichen Maßnahmen aufgrund der Coronakrise informieren. Der Bundestag hat am 28.05.2020 den Entwurf für das Corona-Steuerhilfegesetz angenommen. Gegenüber dem ursprünglichen Kabinettsentwurf haben sich noch Änderungen durch den Finanzausschuss ergeben. Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen. Wir haben Ihnen in der Folge die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst.

Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne!

Mit steuerlichen Grüßen

Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen

Die bisher nur im Rahmen eines BMF Schreibens vom 09. April 2020 mögliche Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen bis zu 1.500 Euro wird durch die Aufnahme ins Gesetz in § 3 Nr. 11a EStG rechtlich abgesichert. Dies betrifft Sonderleistungen der Arbeitgeber zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020. Darüber hinaus müssen diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt geleistet werden.

Steuersatzsenkung für die Gastronomie

Der Regelumsatzsteuersatz von 19% auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen soll im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 auf 7% abgesenkt werden. Damit sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf diese Branche abgemildert werden.

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Zuschüsse des Arbeitgebers werden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 28a EStG). Diese Steuerbefreiung ist zeitlich begrenzt vom 01.03.2020 bis 31.12.2020. Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. g EStG). Der Arbeitgeber hat sie in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 einzutragen.

Rückwirkungszeiträume nach dem UmwStG

Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend von 8 auf 12 Monate verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (COVID-19-Gesetz) zu erzielen (§ 27 Abs. 15 UmwStG).